

Schmahl, Hans-Jürgen

**Article — Digitized Version**

## Ein neuer Weg der Vermögensbildung: Zur Neufassung des 312-DM-Gesetzes

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Schmahl, Hans-Jürgen (1965) : Ein neuer Weg der Vermögensbildung: Zur Neufassung des 312-DM-Gesetzes, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 45, Iss. 1, pp. 21-25

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133445>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Ein neuer Weg der Vermögensbildung

Zur Neufassung des 312-DM-Gesetzes

Dr. Hans-Jürgen Schmahl, Hamburg

Die Bemühungen um eine Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand sind durch die Vorlage des Entwurfs zu einem „Zweiten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer“ in ein neues Stadium getreten. Bundesarbeitsminister Blank hat anlässlich der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs erklärt: „Die Bundesregierung ist schon seit Jahren bemüht, die Eigentumsbildung zu fördern. Diesem Ziele dienen zahlreiche Maßnahmen, wie die Gewährung von Wohnungsbau- und Sparprämien, die Förderung des Familienheims und die soziale Privatisierung. Alle diese Maßnahmen haben die Ersparnisbildung der kleineren und mittleren Einkommensbezieher gefördert und ihren Sparwillen angeregt. Dieses neue Gesetz soll zukünftig die Vermögensbildung noch nachdrücklicher und gezielter zugunsten der einkommensschwächeren Bevölkerungskreise fördern.“<sup>1)</sup>

### DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

Der Verwirklichung dieser Absicht dient die wichtigste Neuerung, die die Novelle gegenüber dem geltenden Gesetz bringt, nämlich die Zulassung von tarifvertraglichen Vereinbarungen über vermögenswirksame Zuwendungen. Blank hat diese Entscheidung des Kabinetts als eine „sozialpolitische Grundsatzentscheidung ersten Ranges“ bezeichnet. Bei den Beratungen zum ersten „Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer“ vom 12. Juli 1961<sup>2)</sup> (auch „312-DM-Gesetz“ genannt) war diese Möglichkeit noch ausdrücklich abgelehnt worden. Auch die Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in den Geltungsbereich des Gesetzes ist eine Maßnahme, die eine verstärkte Wirksamkeit der Bemühungen um die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zur Folge haben wird.

Die einschneidenden Veränderungen der Novelle sind die Konsequenz des außerordentlich geringen Erfolges, den das bisher geltende Gesetz hatte. Bisher wurden

<sup>1)</sup> Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Pressereferat: Erklärung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Theodor B l a n k, vor der Bundespressekonferenz zur Verabschiedung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung durch die Bundesregierung. Als Manuskript vervielfältigt, S. 1.

<sup>2)</sup> Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, in: Bundesgesetzblatt Teil I, 1961, S. 909 ff.

die vermögenswirksamen Zuwendungen individuell gewährt. Der Anreiz für den Arbeitgeber war dabei sehr gering, so daß der Kreis der Empfänger solcher Zuwendungen unbedeutend blieb. Jetzt tritt die kollektive Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern an die Stelle der individuellen Vereinbarung. Den Arbeitgebern werden einige zusätzliche Entlastungen gewährt, vor allem der Wegfall der 8%igen Lohnsteuerpauschale — die der Arbeitgeber bisher auf vermögenswirksame Zuwendungen bis zu 312 DM jährlich zu zahlen hatte — und spezielle Steuererleichterungen für kleine und mittlere Betriebe.

Über die mit der Vermögensbildung verfolgten Zwecke hat Bundesarbeitsminister Blank in der eingangs zitierten Erklärung einige Aussagen gemacht. Es ist nicht Ziel dieses Beitrags, darüber zu urteilen, ob oder wie weit Vermögen etwa geeignet ist, das soziale Ansehen zu heben, und schon gar nicht, ob die Verschaffung sozialen Ansehens ein Ziel ist, das staatliche Maßnahmen zur Förderung der Vermögensbildung rechtfertigen könnte. Auch hat der Minister andere Zielsetzungen genannt, wie etwa die Mehrung der wirtschaftlichen Sicherheit, die vermutlich in weiten Kreisen Zustimmung finden. Hier soll die Vermögensbildung vielmehr als vorgegebenes Ziel angesehen und lediglich untersucht werden, ob die Novelle zum 312-DM-Gesetz ein taugliches Instrument zur Erreichung dieses Ziels sein kann.

### BISHER WENIG VERMÖGENSBILDUNG DER ARBEITNEHMER

Ausgangslage ist die als unzulänglich angesehene bisherige Vermögensbildung der Arbeitnehmer. Detaillierte Ergebnisse darüber liegen z. Z. nur bis 1959 vor. Sie sind in einem dem Bundeswirtschaftsministerium erstatteten Gutachten von Carl Föhl enthalten. Danach hat in den Jahren 1950 bis 1959 der durchschnittliche Arbeiterhaushalt ein Nettovermögen von rd. 1600 DM gebildet, für den Angestellten- und Beamtenhaushalt betrug die entsprechende Summe 6000 DM, für den Haushalt des Selbständigen dagegen 13 000 DM.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Carl F ö h l und Mitarbeiter: „Kreislaufanalytische Untersuchung der Vermögensbildung in der Bundesrepublik und der Beeinflussbarkeit ihrer Verteilung“, Tübingen 1964, S. 63 f.

Doch auch jetzt noch ist die Sparleistung des „Normalhaushalts“ von Arbeitnehmern offenbar recht gering. So hat der 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen des Haushaltsvorstandes, dessen Einnahmen und Ausgaben vom Statistischen Bundesamt laufend ermittelt werden, 1963 im Monatsdurchschnitt 28 DM gespart. Das waren 3,2% seiner Einnahmen von 852 DM.<sup>4)</sup> Es mag eingewendet werden, daß der Repräsentationsgrad dieses Haushaltstyps nicht sehr hoch ist. Die dort ermittelte Größenordnung wird jedoch durch frühere Untersuchungen der Sparkassen durchaus bestätigt.<sup>5)</sup>

Die absolut und im Vergleich zu den Selbständigenhaushalten geringe Sparleistung der Arbeitnehmerhaushalte kann das Ergebnis mangelnder Sparwilligkeit oder mangelnder Sparfähigkeit sein. Beide Begriffe sind unscharf, sie enthalten in erheblichem Maße subjektive Elemente. Eine gültige Antwort auf die Frage nach dem Vorwalten des einen oder des anderen Tatbestandes ist daher im allgemeinen auch nicht möglich. Immerhin könnte über die Sparwilligkeit eine Erhebung des Statistischen Bundesamtes über ausgewählte Vermögensanlagen in den privaten Haushalten einigen Aufschluß geben.<sup>6)</sup> Es handelt sich dabei um Wertpapiere, Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungs- und Aussteuerversicherungsverträge. Das Vorhandensein einer oder mehrerer dieser Anlagen in einem Haushalt — ohne Rücksicht darauf, welchen Wert sie repräsentieren — könnte als Indiz für die Sparwilligkeit angesehen werden. Es ist aufschlußreich, daß unter den Haushalten aller Gruppen mit gleichem Netto-Einkommen (hier: 600 bis 800 DM monatlich im Jahre 1962) solche Vermögensanlagen in nahezu gleichem Umfang vorhanden waren: In 86,0% aller Haushalte von Selbständigen (ohne Landwirte), in 86,2% der Angestellten- und 83,8% der Beamtenhaushalte. Lediglich bei den Arbeiterhaushalten war der Anteil mit 78,5% nicht ganz so groß. Folgt man der Annahme, daß das Vorhandensein solcher Vermögensanlagen ein Indiz für die Sparwilligkeit sei, so würde sich aus diesen Zahlen ergeben, daß bei gleichem Einkommen die Sparwilligkeit der verschiedenen Haushaltsgruppen ziemlich gleich ist.

### MANGELNDE SPARFÄHIGKEIT

In diesem Falle müßte die im Vergleich zu den Selbständigenhaushalten geringe Vermögensbildung der Arbeitnehmerhaushalte auf die geringere Sparfähigkeit zurückgeführt werden. Die Sparfähigkeit hängt bei ansonsten gleichen Umständen von der Einkommenshöhe ab. Leider liegen Angaben über die Schichtung

der Netto-Einkommen der privaten Haushalte, untergliedert nach sozialen Gruppen, nur bis 1961 vor. Damals hatten ein monatliches Netto-Einkommen von mehr als 800 DM rd. 15% der Arbeiterhaushalte, bei den Angestellten waren es 40%, bei den Beamten knapp 50% und bei den Selbständigen 60%.<sup>7)</sup> Die Differenzen sind groß genug, um für die Richtigkeit der Vermutung zu sprechen, daß die Unterschiede in der Vermögensbildung in erster Linie auf Unterschiede in den Einkommen und damit in der Sparfähigkeit zurückgeführt werden müssen. Föhl hat in seinem Gutachten die Ursachen für die unterschiedliche Vermögensbildung und ihre Konsequenzen sehr treffend formuliert: „Da die kleinen Einkommen fast vollständig zu Verbrauchsausgaben verwendet werden, während ein sehr erheblicher Teil der großen Einkommen gespart wird, da andererseits die hohen Einkommen vorwiegend aus Gewinn und Zinseinkommen bestehen, also Zeiteinkommen sind, fällt zwangsläufig der weitestgrößte Teil des jeweils neu geschaffenen Volkvermögens denjenigen zu, welche bereits besitzen.“<sup>8)</sup> Die Besonderheiten der Nachkriegssituation haben diese Zusammenhänge noch verschärft hervortreten lassen.

Jede wirksame Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand muß also bei der Stärkung der Sparfähigkeit ansetzen. Der Mangel der Mehrzahl aller vom Staat gegebenen Anreize zum Sparen und damit zur Vermögensbildung besteht darin, daß sie vor allem jenem Personenkreis zukommen, der relativ hohe Einkommen bezieht. Das gilt am ausgeprägtesten für alle Steuerbegünstigungen, es gilt bis zu einem gewissen Grade aber selbst für die prämienebegünstigten Sparformen. Denn die volle Ausnutzung der Prämien setzt eine Sparfähigkeit voraus, die die Bezieher niedriger Einkommen durchweg nicht haben. Die Zulassung tarifvertraglicher Vereinbarungen über vermögenswirksame Zuwendungen trägt der Notwendigkeit Rechnung, die Sparfähigkeit dieses Personenkreises zu heben oder überhaupt erst zu schaffen.

Da die Höhe der vermögenswirksamen Zuwendungen auch nach der Novelle auf 312 DM pro Jahr begrenzt ist, erhebt sich indessen die Frage, ob diese Beträge für den einzelnen überhaupt „interessant“ sind, ob also von einer nennenswerten Vermögensbildung die Rede sein kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß § 2 des Gesetzes von 1961 eine Anlage in Formen vorsieht, die großenteils prämienebegünstigt sind. Mit Prämien und Zinsen sind nach Ablauf der für alle Formen geltenden fünfjährigen Sperrfrist aus den 312 DM — die für den Arbeitnehmer frei von Lohnsteuer und Sozialabgaben sind — bereits etwa 500 DM geworden. Da die Zuwendungen sicherlich als kontinuierlich vereinbart werden, ergibt sich also eine laufende jährli-

<sup>4)</sup> Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik, Oktober 1964, S. 658\* f.

<sup>5)</sup> Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Bulletin, 1961, Nr. 20 vom 28. Januar, S. 181.

<sup>6)</sup> Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik, März 1964, S. 146.

<sup>7)</sup> Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik, April 1963, S. 198.

<sup>8)</sup> Carl Föhl und Mitarbeiter: „Kreislaufanalytische Untersuchung der Vermögensbildung“, a. a. O., S. 40.

che Vermögensbildung von 500 DM. Das ist jedenfalls weit mehr, als der bereits zitierte 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt 1963 gespart hat.

### WIRKUNGEN AUF DEN WIRTSCHAFTSABLAUF

Es ist nun zu prüfen, welche Wirkungen von der Anwendung des Gesetzes auf den Wirtschaftsablauf ausgehen werden, vor allem, ob darunter Wirkungen sind, die den angestrebten Erfolg mehr oder weniger wieder aufheben würden.

Tarifvertraglich vereinbarte vermögenswirksame Zuwendungen können entweder an die Stelle eines Teils der „normalen“ Lohnerhöhung treten oder zusätzlich sein. Treten sie an die Stelle eines Teils der normalen Erhöhung, wird auf der Kostenseite keine zusätzliche Wirkung ausgelöst, während die Ausgaben der Haushalte — und damit insoweit die Einnahmen der Unternehmer — weniger ansteigen als ohne diesen Einfluß, da dieser Teil kraft gesetzlichen Zwangs gespart wird. Die gleiche Diskrepanz zwischen der Entwicklung von Ausgaben und Einnahmen der Unternehmer, nur auf höherem Niveau, tritt für den Fall ein, daß die vermögenswirksamen Zuwendungen auf die normale Lohnsteigerung aufgestockt werden. Die Realität dürfte zwischen diesen beiden Annahmen liegen. In diesem Falle kommt es zu einer Verstärkung des Lohnanstiegs, die spätestens dann beendet ist, wenn alle Arbeitnehmer die nach dem Gesetz möglichen Maximalzuwendungen bekommen.

Es ist zunächst notwendig, sich einen Überblick über die Größenordnung der in Frage kommenden Beträge zu verschaffen. Zur Zeit gibt es in der Bundesrepublik etwa 21,7 Mill. abhängig Beschäftigte, darunter 2,9 Mill. im öffentlichen Dienst (Gebietskörperschaften, Bundesbahn und Bundespost) sowie 2,3 Mill. mithelfende Familienangehörige. Bei einem Höchstbetrag von 312 DM je Person (für kinderreiche Familien sollen möglicherweise höhere Beträge gewährt werden) wäre das eine Höchstsumme von rd. 5,9 Mrd. DM für die abhängig Beschäftigten in der Privatwirtschaft, 0,7 Mrd. DM für die mithelfenden Familienangehörigen und 0,9 Mrd. DM für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Die Summe der Bruttolöhne und -gehälter zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge zu den öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherung betrug 1964 etwa 203 Mrd. DM. Darauf bezogen würde der maximale Betrag der für sämtliche Arbeitnehmer zu zahlenden vermögenswirksamen Zuwendungen — für die die Arbeitgeber grundsätzlich keine Sozialversicherungsabgaben und nach der Neuregelung auch keine Lohnsteuerpauschale mehr zu zahlen haben — etwa 3,3 % ausmachen. Würde dieser Betrag auf die für 1965 normalerweise zu erwartende Erhöhung der Löhne und Gehälter aufgestockt, so wäre das eine recht erheb-

liche Beschleunigung des Lohnanstiegs. Doch da mit Sicherheit ein erst allmähliches Anlaufen der „Zuwendungselle“ zu erwarten ist, wird die Beschleunigung im ersten Jahr sehr viel geringer sein und sich vermutlich auch in den folgenden Jahren bis zur vollen Ausschöpfung der vom Gesetz abgesteckten Möglichkeiten in engen Grenzen halten.

### DIE „KOSTEN“ FÜR DIE ÖFFENTLICHE HAND

Die Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand geht freilich nicht nur zu Lasten der Arbeitgeber, sondern in beträchtlichem Umfang auch zu Lasten der öffentlichen Hand. Unter dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Verteilung des Vermögenszuwachses würde damit zwar folgerichtig der zweite „Belastete“ getroffen, denn die öffentliche Hand hat erheblichen Anteil am Zuwachs von Volksvermögen in der Nachkriegszeit gehabt. Doch zugleich vergrößern sich damit die Schwierigkeiten, andere, ebenfalls als dringlich anerkannte Aufgaben zu erfüllen. Mit dem 312-DM-Gesetz ist nämlich nicht nur ein Aufwand von jährlich maximal 0,9 Mrd. DM an Zuwendungen für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst verbunden, sondern auch ein Steuerausfall und ein Aufwand an Prämienzahlungen. Die vom Bundesfinanzministerium genannte Zahl von 3,3 Mrd. DM<sup>9)</sup> dürfte als Summe der Mehrausgaben (für die Zuwendungen selbst und die darauf gezahlten Sparprämien aller Art) und der Mindereinnahmen an Steuern nicht zu hoch gegriffen sein, wenn alle Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen erhalten. Hinzu kommt der Ausfall an Beiträgen zur Sozialversicherung, dem allerdings auch ein verringerter Erwerb von Ansprüchen an diese gegenübersteht.

### ZUR FRAGE DER ÜBERWÄLZBARKEIT

Von den Arbeitgebern werden Leistungen, die im Rahmen dieses Gesetzes erbracht werden, bei der erstmaligen Gewährung sehr wahrscheinlich kalkulatorisch wie jede Lohnerhöhung behandelt werden. Es wären also Bestrebungen zur Überwälzung zu erwarten. Wegen der gesetzlich geforderten Festlegung der Zuwendungen (die im Falle der tariflichen Vereinbarung im Gegensatz zu der bisherigen Regelung eindeutig Zwangssparcharakter erhalten) stehen den erhöhten Ausgaben der Unternehmer insoweit jedoch keine erhöhten Einnahmen gegenüber. Damit aber ist eine gesamtwirtschaftlich notwendige Voraussetzung der Überwälzung nicht gegeben.

Dies gilt indessen nur für den Fall, daß die Arbeitnehmer nicht ihre „normale“ Spartätigkeit einschränken. Schränken sie dagegen ihre freiwillige Spartätigkeit ein, dann erhöhen sich auf diese Weise die

<sup>9)</sup> Vgl. Die Welt, Nr. 284 vom 5. 12. 1964, S. 2.

Einnahmen des Unternehmenssektors und schaffen damit die Voraussetzung für eine wenigstens teilweise Überwälzung der den Arbeitgebern entstandenen Mehrbelastung über die Preise. Die Überwälzung ginge voraussetzungsgemäß zu Lasten der Konsumenten, also zum größten Teil zu Lasten der Arbeitnehmer. Dadurch würde ihnen ein Teil der Vermögensbildung realiter wieder entzogen werden, und zwar einerseits über die graduelle Entwertung der bereits vorhandenen Geldvermögen, andererseits über die infolge der gestiegenen Preise *ceteris paribus* reduzierte Sparfähigkeit. Ob die vermögenswirksamen Zuwendungen teilweise nur eine Umlagerung der Sparformen zur Folge haben werden, so daß eine partielle Überwälzung durch die Unternehmer möglich sein würde, ist a priori nicht zu beurteilen.

Nur am Rande sei erwähnt, daß auch in dem Fall, daß keine Einschränkung des freiwilligen Sparens erfolgt, die Gewährung der Zuwendungen Einfluß auf das Preisniveau haben kann. Versucht wird die Überwälzung nämlich in vielen Fällen auch dann, wenn die Voraussetzungen in bezug auf den Einkommenkreislauf nicht erfüllt sind. Anbietern, die sich einer relativ preisunelastischen Nachfrage gegenübersehen, wird der Versuch auch gelingen. Daraus folgt nicht zwingend, daß den Preissteigerungen dort Preissenkungen an anderer Stelle gegenüberstehen müßten. Die weniger von der Preiselastizität der Nachfrage begünstigten Anbieter könnten vielmehr auch Absatzeinbußen in Kauf nehmen. Schließlich können „überwälzungsgerechte“ Kreislaufbedingungen auch von anderer Seite hergestellt werden, und zwar durch kreditfinanzierte (oder aus der Auflösung von Kassenbeständen genährte) Mehrnachfrage der Sektoren „Unternehmen“ oder „Staat“ oder per erhöhten Leistungsbilanzüberschuß.<sup>10)</sup>

#### WAS KOMMT NACH DER FREIGABE?

Das entscheidende Stadium für den Versuch der Vermögensbildung ist erreicht, wenn die gesperrten Beträge freigegeben werden, also fünf Jahre nach der Festlegung. Das Vorhaben ist gescheitert, wenn die entsperrten Beträge abgehoben und konsumiert werden. Die Frage, ob und in welchem Umfang das der Fall sein wird, ist a priori natürlich nicht zu beantworten. Zweifellos wird es eine Gruppe von Begünstigten geben, die nach dem Motto „endlich wird uns das uns Zustehende nicht mehr vorenthalten“ handeln und den vollen Betrag konsumieren wird. Immerhin darf aber angenommen werden, daß diese Verhaltensweise nicht die typische sein wird.

Mit dem direkten und formellen Verfehlen des angestrebten Zweckes hätte es indessen nicht sein Bewenden, wenn die freigegebenen Beträge konsumiert würden. Sie würden vielmehr, als zusätzliche Nachfrage auftretend, unerwünschte Wirkungen auf den Wirt-

schaftsablauf zeitigen können. Je nach dem Umfang der zusätzlich verausgabten Mittel und je nach der gerade herrschenden konjunkturellen Situation könnte ihre Folge ein zusätzlicher Preisauftrieb und damit *ceteris paribus* ein Verlust an Sparfähigkeit aus dem laufenden Einkommen sowie die (schnellere) Entwertung vorhandenen Geldvermögens sein. Es würde also nicht nur die eingeleitete Vermögensbildung rückgängig gemacht, sondern auch die künftige erschwert.

Auch hier sei eine Quantifizierung versucht. Das denkbare Maximum wäre in dem Falle gegeben, daß alle Arbeitnehmer (von den mithelfenden Familienangehörigen soll abgesehen werden, da ihre Entlohnung und damit auch ihre Dotierung mit Zuwendungen nicht den gleichen Prinzipien folgt) bereits 1970 in der Lage wären, über einen Betrag von 500 DM — also einschließlich Prämien und Zinsen — zu verfügen und diesen auch konsumtiv zu verausgaben. Das wäre eine Summe von fast 11 Mrd. DM. Der private Verbrauch wird, wenn man eine jährliche Zunahme von 5% unterstellt, 1970 etwa 324 Mrd. DM betragen. 11 Mrd. DM zusätzlichen Konsums würden also einen „Konsumstoß“ von knapp  $3\frac{1}{2}\%$  bedeuten. Ein Impuls dieser Stärke, aufgestockt auf den „normalen“ Verbrauchsanstieg des betreffenden Jahres, müßte in jeder nicht gerade durch eine „Flaute“ gekennzeichneten Konjunktursituation Preisauftriebstendenzen auslösen oder verstärken.

Indessen ist nicht zu erwarten, daß es jemals zu einem Anstoß in dieser Stärke kommen wird. Es ist nämlich praktisch ausgeschlossen, daß — wie hier vorausgesetzt — die entsperrten Beträge von einem Jahr zum anderen von Null auf die maximal mögliche Größe ansteigen, da auch die Gewährung der Zuwendungen an alle Arbeitnehmer erst nach Ablauf mehrerer Jahre erreicht werden dürfte. „Impuls“ aber bedeutet Zunahme, nicht absolute Höhe der freiwerdenden und konsumtiv verausgabten Beträge. 1970 ist das erste Jahr, in dem Beträge entsperrt werden, die unter der Novelle zum 312-DM-Gesetz angelegt worden sind. In jenem Jahr werden also nur diejenigen Summen frei, die 1965 festgelegt sind. Dabei wird es sich nach aller Wahrscheinlichkeit um höchstens 3 Mrd. DM (einschließlich der Prämien und Zinsen) handeln. Selbst bei voller Verausgabung wäre das ein „Konsumstoß“ von nur rund 1%, in Wirklichkeit aber weniger, weil ein — wahrscheinlich nicht geringer — Teil gar nicht abgehoben werden wird. Im Jahr darauf tritt als Impuls nur noch der Mehrbetrag der verausgabten freigewordenen Beträge auf, so daß keineswegs sicher ist, daß der zusätzliche Konsum mehr als 1% ausmachen wird. Ist erst der maximale Entsperrungsbetrag von 11 Mrd. DM erreicht, tritt überhaupt kein Impuls mehr auf: Die jährliche Freigabe ist (in Höhe des zur Verausgabung gelangenden Teils) fester Bestandteil des „Konsumeinkommens“ geworden.

Potentielle Gefahren für die Preisstabilität treten aber durchaus nicht nur bei konsumtiver Verwendung der freigewordenen Beträge auf. Sie treten vielmehr auch

<sup>10)</sup> Vgl. dazu auch E. Arndt: „Theoretische Grundlagen der Lohnpolitik“, Tübingen 1957, S. 148 ff.

dann auf, wenn sie nicht-konsumtiver Verwendung zugeführt werden, etwa indem sie zur Mitfinanzierung eines Eigenheims benutzt werden. Eine massive Ver- ausgabung zusätzlicher Beträge für Wohnbauten z. B. könnte um so eher zu Preissteigerungen führen, als das Aggregat „Wohnungsbauausgaben“ sehr viel kleiner ist als das Aggregat „Privater Verbrauch“, gleich große absolute Beträge also eine viel stärkere relative Zu- nahme bedeuten. Eine Sachvermögensbildung in Ar- beitnehmerhand hätte dann zwar stattgefunden, jedoch mit der Wirkung eines Preisanstiegs.

#### UNERWUNSCHTE NEBENWIRKUNGEN BEGRENZT

Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zu- sammenfassen. Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß die Vermögensbildung der Arbeitnehmer bisher so gering war, daß eine Förderung zumindest aus sozialpoliti- schen Gründen naheliegt. Will man dabei auch die breite Schicht der Bezieher relativ niedriger Einkom- men erfassen, so darf sich die Förderung nicht auf An- reize beschränken, sondern sie muß auch die Sparfähig- keit stärken. Mit der Zulassung von tarifvertraglichen Vereinbarungen über die Gewährung von vermögens- wirksamen Zuwendungen durch die Novelle zum 312- DM-Gesetz ist dieser Weg beschritten worden. Die Koppelung von Zuwendung und fünfjähriger Fest- legung sichert, daß eine Überwälzung und damit rea- liter eine Vereitelung der Vermögensbildung für den Zeitraum der Festlegung grundsätzlich unmöglich ist. Es ist allerdings nicht völlig auszuschließen, daß es dennoch zu gewissen unerwünschten Nebenwirkungen kommt, die eo ipso zu einer Verstärkung des Preis- auftriebs führen würden. Ihr Ausmaß hängt vom Ver-

halten aller Beteiligten ab. Voraussichtlich werden sich solche Nebenwirkungen aber in engen Grenzen halten.

Die Entscheidung über das Gelingen des Versuchs, mit Hilfe der Maßnahmen auf Grund der Novelle Vermö- gen in einer breiten Schicht von Arbeitnehmern zu bilden, fällt nach dem Ablauf der fünfjährigen Sperr- frist. Es ist nicht abzusehen, wie groß der Anteil der- jenigen sein wird, die durch Konsumierung der ange- sammelten Beträge den vom Gesetzgeber angestrebten Erfolg vereiteln. Möglicherweise wird der Sparwille bei einem Teil derjenigen erweckt, die bisher gar nicht gewillt sind zu sparen. Der „Konsumstoß“, der durch die Konsumierung freigewordener Beträge ausgelöst werden würde, wird sich aller Voraussicht nach in einer Größenordnung bewegen, die keine sonderlichen Gefahren für die Preisstabilität heraufbeschwört.

Diese Erwartung ist allein deshalb berechtigt, weil die vom Gesetzgeber gewählte Größenordnung von 312 DM pro Jahr und Arbeitnehmer relativ niedrig ist. Sie ist ein Kompromiß zwischen Erfolg und Risiko. Einerseits ist die so erreichbare Vermögensbildung nicht sehr groß, andererseits ist aber auch die Gefahr unerwünschter Nebenwirkungen — die teilweise in bezug auf das angestrebte Ziel „self-defeating“ sind — begrenzt. Dar- aus ergeben sich Konsequenzen für alle Pläne, die Summe der Zuwendungen zu erhöhen. Bei einem „624- DM-Gesetz“ z. B. wäre zwar die Quantität der Ver- mögensbildung verdoppelt, die Gefahr unerwünschter Nebenwirkungen aber würde wahrscheinlich überpro- portional steigen. Eine Erhöhung des Zuwendungsbe- trages könnte demnach erst dann erwogen werden, wenn die Auswirkungen der Novelle zum 312-DM- Gesetz völlig „verarbeitet“ sind, also nach Ablauf mehrerer Jahre. Andernfalls würde sich leicht erwei- sen können, daß „weniger mehr gewesen“ wäre.